



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

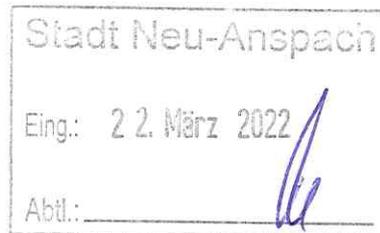
Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

17. März 2022



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Neu-Anspach

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- • Ihr Bericht vom 22. Dezember 2021
- • Ihre E-Mails, zuletzt vom 14. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 GemHVO lagen, bis auf den Finanzstatusbericht, bei. Mit Bericht vom 22. Dezember 2021 - eingegangen am 22. Dezember 2021 – wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Darin sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO)

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.518.497 €

(i.W.: „Eine Million fünfhundertachtzehntausendvierhundertsiebenundneunzig Euro“),

- b) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.134.126 €

(i.W.: „Sieben Millionen einhundertvierunddreißigtausendeinhundertsechszwanzig Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

2.460.000 €

(i.W.: „Zwei Millionen vierhundertsechzigtausend Euro“).

II. Begründung und Feststellungen

Die Stadt Neu-Anspach plant bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 39,96 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 39,04 Mio. € einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 0,92 Mio. €. Ferner werden außerordentliche Erträge von ca. 0,33 Mio. € erwartet, sodass ein Jahresüberschuss von ca. 1,25 Mio. € ausgewiesen wird.

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge im Haushaltsplanjahr 2022 um ca. 2,17 Mio. €. Dies resultiert im Wesentlichen aus einer Steigerung der Erträge aus Steuern um ca. 2,06 Mio. €, die vor allem in einer Erhöhung der Erträge aus den Anteilen an der Einkommensteuer (ca. 0,96 Mio. €) sowie den Gewerbesteuerzahlungen (ca. 1,25 Mio. €) begründet ist. Inwieweit die angenommene Steigerung der Erträge aus den Gewerbesteuerzahlungen tatsächlich eintreffen wird, bleibt abzuwarten. Bei einem Nichteintritt könnte der jahresbezogene Überschuss im ordentlichen Ergebnis nicht dargestellt werden. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2,08 Mio. €, was im Wesentlichen auf die gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ca. 0,95 Mio. €), Personalaufwendungen (ca. 0,43 Mio. €) und Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen (ca. 0,55 Mio. €) zurückzuführen ist.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung wird für den gesamten Planungszeitraum bis einschließlich 2025 jeweils mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gerechnet. Dies beruht zum einen auf jährlichen Steigerungen beim Anteil an der Einkommensteuer und zum anderen aus der bereits oben angeführten Annahme, dass die Gewerbesteuererinnahmen auf dem erhöhten Niveau des Haushaltsjahres 2022 (5,45 Mio. €) verbleibt. Inwieweit dies vor dem Hintergrund möglicher negativer Pandemiefolgen und wirtschaftlicher Folgen durch den Ukraine-Krieg belastbar ist, bleibt abzuwarten.

Für den Finanzhaushalt wird der Ausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dargestellt. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt die zu zahlende Tilgung sowie den Beitrag zur „Hessenkasse“ um ca. 72 Tsd. €. Nach dem vorgelegten Finanzhaushalt erwartete die Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2022 einen negativen Anfangsbestand von 300 Tsd. € und zum Ende des Haushaltsjahres einen negativen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von ca. 228 Tsd. €. Nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO ergäbe sich somit grundsätzlich die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Gemäß den Vorgaben des Erlasses zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO vom 14. Dezember 2021 ist eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur dann anzunehmen, wenn ein negativer Zahlungsmittelbestand am Ende des Finanzplanungszeitraumes ausgewiesen wird. Nach der vorgelegten Finanzplanung wird zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wieder ein positiver Endbestand an Zahlungsmitteln ausgewiesen, sodass die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in dieser Konstellation entbehrlich ist. Von einer Genehmigung des vorgelegten Haushaltssicherungskonzeptes habe ich daher abgesehen.

In Abweichung zum vorgelegten Finanzhaushalt 2022 meldete die Stadt Neu-Anspach in der Kommunalen Datenbank Hessen zur Liquiditätsabfrage zum 31. Januar 2022 einen positiven Kontostand zum 31. Dezember 2021 in Höhe von ca. 1,20 Mio. € und gab an, keine überjährigen Liquiditätskredite in Anspruch genommen zu haben. Ein negativer Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ist somit bei einem über das Haushaltsjahr 2022 geplanten Anstieg der Zahlungsmittel um ca. 72 Tsd. € nicht zu erwarten.

In der mittelfristigen Finanzplanung übersteigt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit über den gesamten Planungszeitraum bis 2025 die zu zahlende Tilgung von Krediten sowie den Beitrag zur „Hessenkasse“. Zudem wird kein weiterer negativer Zahlungsmittelbestand erwartet. Diese Darstellung beruht auf der im Investitionsprogramm bzw. dem Teilfinanzhaushalt zum Produkt „11108 An- und Verkauf Immobilien und Grundstücke“ dargestellten Annahme, dass im Haushaltsjahr 2023 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens in Höhe von ca. 3,62 Mio. € geleistet werden. In diesem vorgenannten Betrag ist der geplante Verkauf des Sportplatzes an der Adolf-Reichwein-Schule zu einem erwarteten Verkaufserlös von ca. 2,32 Mio. € enthalten. Auch für das Haushaltsjahr 2024 wird eine entsprechende Einzahlung aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. 3,50 Mio. € durch die Veräußerung der „Neuen Mitte“ erwartet. Wie bereits in meiner Verfügung zur Haushaltssatzung und –planung 2021 der Stadt Neu-Anspach ausgeführt, ist die Realisierung der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 für den Verkauf des Sportplatzes erwartete Veräußerungserlös in Höhe von 2,32 Mio. €, auch unter Beachtung von § 10 Abs. 2 GemHVO, stark zu bezweifeln (vgl. Seiten 6 & 8 des Vorberichtes). Zum einen hat der Hochtaunuskreis für einen möglichen Erwerb in seinen Haushalt lediglich 0,10 Mio. € eingestellt und zum anderen scheint die Nutzungsmöglichkeit für einen Dritten aus bauordnungsrechtlicher Sicht bislang nicht eindeutig geklärt und erscheint nur sehr eingeschränkt möglich. Auch die erwartete Höhe von ca. 3,50 Mio. € für die Veräußerung der „Neuen Mitte“ ist zweifelhaft. Sollten sich die geplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit nicht realisieren lassen, wirkt sich dies ggf. negativ auf den Zahlungsmittelbestand aus. Bei Nicht-Realisierung entsprechender Einzahlungssubstitute – beispielsweise durch höhere Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten – verschlechtert sich der Zahlungsmittelbestand über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung massiv. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass etwaig nötig werdende höhere Kreditaufnahmen entsprechend höhere Zins- und Tilgungsleistungen, die aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden müssen, nach sich ziehen. Zudem würde sich der Schuldenstand entsprechend erhöhen, was in Anbetracht einer Generationengerechtigkeit kritisch zu hinterfragen wäre.

Ausgehend von dem positiven Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 1,20 Mio. € würde sich der Zahlungsmittelbestand bei Ausfall der geplanten Einzahlungen aufgrund des Verkaufs des Sportplatzgeländes ohne andere substituierende Einzahlungen von einem positiven Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von ca. 1,27 Mio. € zu einem negativen Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von ca. 0,76 Mio. € entwickeln. Zur Sicherung des Ausgleichs der Haushaltsjahre der mittelfristigen Finanzplanung, hat die Stadt Neu-Anspach rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die oben genannten etwaig nicht realisierbaren Grundstücksveräußerungserlöse zu kompensieren. Ein

erneutes „Verschieben“ der erwarteten Einzahlungen in das nächste Haushaltsjahr führt hier nicht zu einer akzeptablen Lösung.

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt im Haushaltsjahr 2022 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 1,52 Mio. €. Die geplante Auszahlung für die Tilgung von Krediten - liegt bei 1,34 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2022 führt dies zu einer Nettoneuverschuldung von ca. 0,18 Mio. €. Auch für die Haushaltsjahre 2023 und 2025 sind Kreditaufnahmen geplant, die derzeit jedoch einen Schuldenabbau prognostizieren. Der Schuldenstand soll sich von aktuell ca. 26,95 Mio. € bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung auf ca. 24,05 Mio. € reduzieren. Diese grundsätzlich zu begrüßende Entwicklung hängt allerdings maßgeblich davon ab, ob sich die o. g. geplanten Grundstücksveräußerungserlöse tatsächlich realisieren lassen und keine zusätzlichen Kredite als Substitut für etwaig ausfallende Einzahlungen aus Investitionstätigkeit aufgenommen werden müssen. Alternativ ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Investitionen realisiert werden müssen.

Die Stadt Neu-Anspach hat den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsmaßnahmen auf ca. 7,13 Mio. € festgesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei im Straßenbau. Spätestens mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2023 bitte ich, über die die im Haushaltsjahr 2022 aufgrund des genehmigten Gesamtbetrages Verpflichtungsermächtigungen erteilten Aufträge (Höhe der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen) zu berichten. In diesem Zusammenhang weise ich besonders auf die nach § 27 Abs. 4 i.V.m Abs. 3 GemHVO bestehende Verpflichtung zur Überwachung der Inanspruchnahme der Ansätze von Verpflichtungsermächtigungen hin.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2022, die noch von einem negativen Zahlungsmittelbestand ausgeht, ist der Liquiditätsbedarf gemäß § 105 Abs. 2 HGO nachgewiesen. Trotz der vorhandenen Liquidität habe ich den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Anbetracht des Haushaltsvolumens in der festgesetzten Höhe genehmigt.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Stadt Neu-Anspach für das Jahr 2022 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,67 Mio. € vorzuhalten. Bei einem mitgeteilten Bestand an ungebundenen liquiden Mitteln von ca. 0,71 Mio. € ist diese Vorgabe vollständig erfüllt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 04. Mai 2021 und damit fast fristgerecht aufgestellt und zeigt einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 1,37 Mio. € und in der Finanzrechnung übersteigt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit die zu leistende Tilgung von Krediten und den Beitrag zur „Hessenkasse“ um ca. 1,56 Mio. €. Die Vorgaben des § 92 Abs. 6 HGO sind erfüllt. Die Information der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 01. Juli 2021. Somit ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO erfüllt.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2019. Die entsprechende Entlastung des Magistrats erfolgte am 04. November 2021.

III. Empfehlungen und Hinweise

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage als noch gesichert anzusehen. Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite konnte daher ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder die

Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang bitte ich, mir mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorzulegen. Daraus sollte auch die Entwicklung gegenüber den beiden Vorjahren erkennbar sein.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Änderung von § 28 GemHVO hin. Nach dem neu eingefügten Abs. 3 sind die Berichte nunmehr neben der Aufsichtsbehörde auch dem Kreisausschuss vorzulegen.

Explizit weise ich auch auf die Änderungen von § 6 GemHVO hin. Um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren 2023 zu vermeiden, sind die dortigen Vorgaben zu beachten.

Für die Erstellung zukünftiger Haushaltspläne bitte ich § 1 Abs. 5 Ziffer 11 zu beachten. Der Finanzstatusbericht ist weiterhin entsprechend dem verbindlichen Muster 20 des § 60 GemHVO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Entgegen der Darstellung im Inhaltsverzeichnis des Haushaltsplanes 2022 entfällt die Verpflichtung den Finanzstatusbericht dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen durch die Eingabe der Haushaltsdaten in die Kommunale Datenbank Hessen nicht. Ich bitte Sie daher, den Finanzstatusbericht 2022 der Stadtverordnetenversammlung nachzureichen.

Anders als der Stellenplan ist das Haushaltssicherungskonzept nicht Teil des Haushaltsplans. Für die Erstellung zukünftiger Haushaltssatzungen bitte ich, dies entsprechend dem nach § 60 GemHVO verbindlichen Muster 1 in § 6 zu beachten. Ferner bitte ich zukünftig darauf zu achten, bei der Präambel der Haushaltssatzung den zuletzt geänderten Stand der HGO anzugeben. Hinsichtlich § 7 Ihrer Haushaltssatzung bitte ich, die Regelung zur Aufhebung der Bindung der Planstellen auf die Vereinbarkeit mit Hinweis 4 zu § 5 GemHVO zu überprüfen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Krebs
Landrat





Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

17. März 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Neu-Anspach Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.518.497 €

(i.W.: „Eine Million fünfhundertachtzehntausendvierhundertsiebenundneunzig Euro“),

- b) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.134.126 €

(i.W.: „Sieben Millionen einhundertvierunddreißigtausendeinhundertsechszwanzig Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

2.460.000 €

(i.W.: „Zwei Millionen vierhundertsechzigtausend Euro“).


Ulrich Krebs
Landrat



Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 - Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 - Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55